

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

Informationsblatt für Erkrankte und Kontaktpersonen

Mumps

Erreger:	Virus (Mumpsvirus)
Übertragung:	Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion und direkten Speichelkontakt.
Inkubationszeit:	Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 16 bis 18 Tage (12 bis 25 Tage sind möglich).
Krankheitsbild:	<p>Mumps ist eine Infektionskrankheit die in jedem Alter auftreten kann. Sie führt in der Regel zu lebenslanger Immunität. Typischerweise ist die Mumpsinfektion durch eine schmerzhafte einseitige bzw. doppelseitige entzündliche Schwellung der Speicheldrüse gekennzeichnet, die etwa 3 bis 8 Tage andauert. Der Infektion kann ein mehrtägiges Krankheitsbild mit Fieber, Kopfschmerz, Unwohlsein, Muskelschmerzen und Appetitverlust vorausgehen. Der Großteil der Mumpsinfektionen bei Kindern unter 2 Jahren verläuft eher leicht. Im Rahmen der Erkrankung kann eine Reihe von Komplikationen auftreten, die mit steigendem Alter zunimmt. Häufige Komplikationen sind Hirnhautentzündung und bei Jungen eine Hodenentzündung, die zu Unfruchtbarkeit führen kann.</p>
Ansteckungsfähigkeit:	Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Erkrankter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung ansteckend sein.
Behandlung:	Ausschließlich symptomatisch. Eine ursächliche Therapie gibt es nicht.

Gesetzliche Grundlagen Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und

personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

- Personen, die an Mumps erkrankt oder Krankheitsverdächtig sind dürfen keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder betreten.

Kontaktpersonen:

Ungeimpfte bzw. ungeschützte Personen, in deren Wohngemeinschaft eine ärztlich bestätigte Mumps-Erkrankung (oder ein Verdachtsfall) vorliegt, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen oder in ihr tätig sein. Dies entfällt, wenn sie nachweislich früher bereits an Mumps erkrankt waren, früher bereits geimpft wurden, sowie nach postexpositioneller Schutzimpfung nach den aktuellen STIKO - Empfehlungen.

Über die Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift : Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de

Telefon 07071 / 207 3330

Telefax 07071 / 207 3331